EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 14.01.2025
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin – Durchwahl
Elke Rieger – 0711 2149-275
E-Mail: elke.rieger@elk-wue.de

GZ: 25.0-10-V164/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Evangelische Regionalverwaltungen
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Den Mitgliedern der Württ. Ev. Landessynode z.K.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Hier: Aufteilung lokale - regionale Zuständigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass die grundsätzliche Verantwortlichkeit des Anstellungsträgers für den Bereich **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz** auch im Zuge der Verwaltungsmodernisierung z. B. bei einer Übertragung der Aufgaben von den Kirchengemeinden auf die Evangelischen Regionalverwaltungen, weiterhin bestehen bleibt.

Die Zuständigkeit für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz liegt also auch künftig nicht bei der Ev. Landeskirche, sondern **bei den einzelnen Anstellungsträgern vor Ort (Kirchenbezirken, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden).**

(Die Standardaufteilung lokale - regionale Aufgaben wird insofern (bei Gliederungspunkt 6.) bei der aktuellen Überarbeitung kritisch geprüft.)

Die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist lokal von der jeweiligen kirchlichen Körperschaft wahrzunehmen und liegt immer beim verantwortlichen (weisungsbefugten) Vertreter des Arbeitgebers (z. B. KGR-Mitglied). Daneben ist die Zuständigkeit für die organisatorische Umsetzung erforderlicher Maßnahmen auch in den Dienstauftrag von Beschäftigten des Kirchenbezirks, der Kirchengemeinde oder des kirchlichen Verbandes aufzunehmen. Die dafür notwendige Sachkunde kann z.B. durch Fortbildungen bei den Berufsgenossenschaften erworben werden. Außerdem unterstützen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Ev. Landeskirche Württemberg bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Sofern kirchliche Körperschaften bestimmte Aufgaben im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nicht selbst wahrnehmen möchten, besteht die **Möglichkeit einer Übertragung auf die Landeskirche/die Ev. Regionalverwaltungen gegen Kostenersatz.** Die Übertragung von Aufgaben kann dabei sinnvollerweise nur **kirchenbezirksweit** erfolgen, da eine unterschiedliche Wahrnehmung für Einzelgemeinden für die Ev. Regionalverwaltungen nicht leistbar ist.

Für eine Übertragung und damit regionale Wahrnehmung eignen sich dabei beispielsweise besonders folgende Punkte:

- Unterstützung bei Mitarbeitenden-Unterweisung (z. B. Organisation zentraler Termine, Hilfe bei der Dokumentation)
- Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge und Führen der arbeitsmedizinischen Vorsorgekartei
- Organisation und Hilfestellung bei der Ersthelfer- und Brandschutzhelferausbildung
- Abschluss von Prüfungs- und Wartungsverträgen (z.B. für Elektrogeräte, elektrische Anlagen, Leitern, techn. Brandschutzeinrichtungen, Feuerlöscher, Rauchmelder, Blitzschutzeinrichtungen)
- Organisation und Unterstützung bei der Erarbeitung von Maßnahmen gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen der Unfallversicherung
- Hilfestellung bei der Erstellung von Unfallanzeigen

Dagegen bleiben folgende Themen/Aufgaben sinnvollerweise weiter lokal verortet, bei denen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstützen und beraten:

- Durchführung der erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen
- Unterweisung von angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Erstellung von Brandschutzordnungen, Fluchtwegkonzepten
- Erstellung von Gefahrstoffverzeichnissen (wo erforderlich)
- Beschaffung von Erste Hilfe Material,
- Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung
- Beschaffung von Notfallkennzeichnungen, z.B. Fluchtwegbeschilderungen
- Durchführung des Arbeitsschutzausschusses (ASA), sofern erforderlich und
- Durchführung notwendiger Baumaßnahmen z. B. im Hinblick auf allgemeine Verkehrssicherheit und Brandschutz.

Teilweise gibt es schon Vorschläge zu einer sinnvollen Bündelung von Aufgaben (z.B. Aufbau einer regionalen Liegenschaftsverwaltung, Arbeitshilfe zur Verwaltung von Kindertageseinrichtungen), in denen auch der Aspekt Arbeitssicherheit enthalten ist. Diese Ansätze behandeln aber je nach Themenstellung nur bestimmte Teilbereiche.
Der oben beschriebene Vorschlag für eine lokale bzw. regionale Wahrnehmung versteht sich dagegen umfänglich für alle im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz anfallenden Aufgabenfelder bzw. Berufsgruppen.

Auch bei Übertragung von Aufgaben bleibt die Gesamtverantwortung für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit bei der einzelnen kirchlichen Körperschaft.

Auch in diesem Fall muss weiterhin eine Person mit Leitungsverantwortung (z. B. 1. oder 2. Vorsitzender des KGR) für diesen Aufgabenbereich zuständig sein.
Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die beiden landeskirchlichen Fachkräfte für Arbeitssicherheit wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat